

Die Höhe der Matrikularbeiträge richtet sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten.

Die Verwaltung jedes der beiden Bundes-Militär-Budgets wird unter Leitung des Oberfeldherrn von einem, aus Vertretern der beitragenden Regierungen gebildeten Bundes-Kriegsrath geführt und hat der National-Vertretung jährlich Rechnung abzulegen.

Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht. Ersparnisse an dem Militärbudget, mögen sie an den Gesamtausgaben oder an denen für die einzelnen Contingente gemacht werden, fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem für jede der beiden Bundesarmeen gemeinsamen Bundes-Kriegsschatz zu. Die Controle des letzteren steht der National-Vertretung zu.

Art. X.

Die Beziehungen des Bundes zu den deutschen Landestheilen des Oesterreichischen Kaiserstaates werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.

II. Der Bündnißvertrag vom 18. August 1866.

Unmittelbar nach seinem am 14. Juni 1866 erfolgten Austritte aus dem Bunde forderte Preußen mittels identischer Noten vom 16. Juni 1866 alle norddeutschen Staaten außer Hannover, Sachsen und beide Hessen auf, mit ihm „ein Bündniß auf den Grundlagen einzugehen, welche mit einem baldigst zu berufenden Parlamente zu vereinbaren sein würden“. Nur Sachsen-Meiningen und Reuß Ä. L. lehnten ab. Nachdem am 4. August 1866 Preußen den acceptirenden Staaten den Entwurf eines Vertrages vorgelegt hatte, kam am 18. August 1866 der Vertrag zum Abschluß.

Der Bündnißvertrag vom 18. August 1866 hat folgenden Wortlaut¹:

Um der auf Grundlage der Preussischen identischen Noten vom 16. Juni 1866 in's Leben getretenen Bundesgenossenschaft zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg,

¹ Nach einer vom Auswärtigen Amte mir gütigst übermittelten Abschrift.